

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 78.

Marienburg, den 28. September.

1904.

## Vandrätlliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 27. September 1904.

### Die Körung der Privat-Denkengste betreffend.

Die Körung der bei mir angemeldeten Privat-Denkengste findet für die links der Rogat gelegenen Ortshäfen in **Neuteich am Mittwoch, den 5. Oktober d. Jz., vormittags 11 Uhr** und für den rechts der Rogat gelegenen Teil des Kreises in **Mittelde am Donnerstag, den 6. Oktober d. Jz., nachmittags 3 1/2 Uhr** statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Die Pferdezahl-Genossenschaften des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß sie dem Körungszwange unterliegen und daher verpflichtet sind, ihre Hengste der Körungskommission vorzuführen.

Dem Körungszwange sind nicht unterworfen:

- die Königlich Haupt- und Landbesitzer,
- die von Zuchtvereinen unter Mitwirkung eines Geschäftsbearbeiters unter Gewährung eines Staatsdarlehens angeschafften Hengste, so lange das gewährte Darlehen noch nicht vollständig getilgt ist und daher die angekauften Hengste der Beaufsichtigung und Revision eines Geschäftsbearbeiters unterliegen.
- Ehemalige Haupt- und Landbesitzer, welche von der Vermögensverwaltung an Richter abgegeben sind, sofern die Tauglichkeit zur Zucht durch ein Attest der verkaufenden Geschäftsbearbeiters nachgewiesen wird.
- Bollhühner, für deren Benutzung ein Deagal von mindestens 50  $\mathcal{A}$  beansprucht und gezahlt wird.
- In alleinigen Eigentum eines Einzelnen stehende Hengste, welche der Besitzer nur zum Decken der ihm gehörenden Stuten verwendet.
- In Eigentum einer Ehegemeinschaft stehende Hengste, welche leblich zum Decken der der betreffenden Gemeinschaft als solcher eigenmächtig gehörenden Stuten verwendet werden.

Die nach diesem Paragraphen vom Körungszwange befreiten, unter b, c, d genannten Hengste sind jedoch den Körungskommissionen bei den regelmäßigen Körtterminen zur Orientierung über das im Körtbezirk vorhandene Hengstmaterial vorzuführen.

Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit des Körttermins erkrankt, oder erst nach demselben von dem Besitzer erworben oder nach § 13 dieser Polizeiverordnung einer erneuten Körung zu unterwerfen sind, kann auf Antrag und Kosten des Besitzers eine Nachkörung stattfinden; bei dem Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Körungskommission anzubringen, welcher darüber zu befinden und gegebenen Falles den Termin für die Nachkörung anzusetzen hat.

Im Uebrigen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, die für die regelmäßigen Körungen gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 13. Veränderung des Standortes angeführter Hengste.

Die von der Kommission für brauchbar befundenen (angeführten) Hengste dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 13a nur in demjenigen Kreise zum Decken verwendet werden, in welchem die Körung erfolgt ist.

Eine Veränderung des für jeden Hengst im Kreisblatt bekannt gegebenen Standortes ist innerhalb des Kreises, welchem der letztere angehört, zulässig, wenn dieselbe eine Woche vor ihrem Eintritt dem Landrat angezeigt ist.

Der Landrat hat den Tag der Anzeige und den neuen Standort unter genauer Bezeichnung des Hengstes nach Maßgabe des Körungssprotokolls und den Namen des etwaigen neuen Besitzers im Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 13 a. Für die Verlegung des Standortes eines angeführten Hengstes in einen anderen Kreis ist, wenn der neue Standort sich innerhalb des Bezirkes deselben Vorsitzenden der Körungskommission (§ 4) befindet, die Zustimmung dieses Vorsitzenden erforderlich.

Für den neuen Standort in dem Bezirk eines anderen Vorsitzenden der Körungskommission belegen, so muß seine Neukörung erfolgen, sofern nicht der Vorsitzende der Kommission des neuen Standortes seine Zustimmung zu der Verlegung ohne Renkörung gegeben hat.

Wird die Zustimmung erteilt, so hat der betreffende Vorsitzende hiervon dem Landrat des neuen Standortes unter Beifügung einer Abschrift des den Hengst betreffenden Teiles des Körungssprotokolls Mitteilung zu machen.

Der Landrat des neuen Standortes hat die Verlegung, wie im § 13 Absatz 3 vorgeschrieben, im Kreisblatt bekannt zu machen.

### Bekanntmachung.

Nr. 2. Die Zinsfchne Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den **Schuldverschreibungen der 3 1/2, vorm. 4 prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1882** und Reihe IV Nr. 1—20 zu den **Schuldverschreibungen der 3 1/2, prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1886** über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst S. W. 68, Oranienstraße 92/94 unten links, vom **1. September d. Jz.** ab werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsfchne sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostämter, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet zu beziehen.

Wer die Zinsfchne bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat derselben oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsfcheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Berechnungszettel zuzubringen, zu welchem Formulare ebenfalls

mengetzlich zu haben sind. Für jede Anleihe ist ein besonderes Verzeichnis aufzustellen. Genügt dem Einreicher eine nummerierte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzufenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausständigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulderschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind: in diesem Falle sind die Schulderschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1904.

Reichsschuldenverwaltung. **W i d e r.**

Marienburg, den 19. September 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

**Nr. 3. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.**

Das Wintersemester beginnt am 10. Oktober. Aufnahmebedingungen: Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und 2 Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und 3 Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 A jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 22. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Marienburg, den 17. September 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 4. Marienburg, den 27. September 1904.

Der Glasermeister Johann Jerowski in Thiergart ist als **Schulcaffenrentant** der katholischen Schule dortselbst gewählt und von mir bekräftigt worden.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 1. Bekanntmachung.**

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Wäbchongesetzes vom 14. Juli d. J8. hat der Bezirks-Ausschuß in Ergänzung seines Beschlusses vom 11 August d. J8. für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig festgesetzt, daß die Schonzeit

- a. für Aehfäler fortan auf das ganze Jahr
- b. für Drosseln fortan bis zum 30. September ausgedehnt und
- c. für den Dachs vom Jahre 1905 ab gänzlich aufgehoben wird.

Danzig, den 17. September 1904.

Der Bezirks-Ausschuß zu Danzig.

Nr. 2. Marienburg, den 24. September 1904.

**Saatenstand um die Mitte des Monats September 1904 im Kreise Marienburg Westpr.**

Begutachtungsjiffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel  
4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Raten										
	Staat	Regierungsbezirk Danzig	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	
Winterweizen													
Sommerweizen													
Winterpelz													
Winterroggen													
Sommerroggen													
Sommergerste													
Hafer													
Kartoffeln	3,5	3,1	2	3				1					
Ries	4,0	4,2		1	3	1							1
Luzerne	3,9	3,9		1									
Getrüff. - Wiesen	3,4	3,0											
Anderer	4,2	4,4				3	1						2

Königl. Statistisches Bureau. **B l e n d.**